



Statuten des Vereins «Trogner Skilift Hüsli»

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber die männliche Schreibform verwendet.
Sie gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Trogner Skilift Hüsli“ besteht im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB ein Verein. Er ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidiums.

Zweck

Art. 2

Der Verein organisiert alljährlich Schneesportanlässe mit den Zielen:

- Förderung jugendgerechter Schneesport Freizeitgestaltung
- Belebung der Trogner Wintersportzone
- Erhalt der geschichtsträchtigen, ehemaligen Talstation

Der Verein hält das erhaltenswerte und mit viel Tradition verbundene Skilift Hüsli im Schuss und pflegt dessen engere Umgebung. Das Gebäude mit Umgebung befindet sich im Besitz der Gemeinde und wird vom Verein gemietet.

II. Mitgliedschaft

Ein- und Austritt

Art. 3

a) Eintritt

Es können Einzel- oder Familien Mitgliedschaften beantragt werden.
Über Aufnahmen entscheidet die HV.

b) Austritt

Der Austritt muss schriftlich auf die HV mitgeteilt werden und ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich.

c) Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird an der jährlichen HV bestimmt.

III. Organisation

Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisor

a) Hauptversammlung

Zusammensetzung

Art. 5

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Einberufung

Art. 6

Die Hauptversammlung findet jährlich bis Ende Mai statt und wird durch das Präsidium zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge

Art. 8

Anträge sind dem Präsidium bis 31. März schriftlich einzureichen.

Vorsitz

Art. 9

Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Es ist ein Versammlungsprotokoll durch den Aktuar zu führen.

Befugnisse

Art. 10

Der Hauptversammlung obliegt:

- Wahl eines Stimmzählers
- Genehmigung Protokoll der letzten HV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung/ Revisorenbericht
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes und des Revisors
- Behandlung von Anträgen
- allgemeine Umfrage

Abstimmungen

Art. 11

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme- mit Vorbehalt Art.23/ 24 dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

b) Vorstand

Zweck

Art. 12

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Zusammensetzung

Art. 13

Der Vorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

Präsident, Aktuar, Kassier, Liegenschaft Verwalter (Hüttenwart),
Marketing Verantwortlicher, Revisor.

Befugnisse/Aufgaben

Art. 14

Mitglieder unterstützen den Vorstand bei den wenigen Anlässen nach ihren Möglichkeiten (keine Pflicht).

Der Vorstand

- koordiniert die Aktivitäten und Veranstaltungen
- behandelt Anträge und Anfragen, die durch die Vereinsmitglieder eingebracht werden
- fasst Beschlüsse über alle übrigen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen

Sitzungen

Art. 15

Der Vorstand trifft sich bei Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Es wird ein Sitzungsprotokoll erstellt.

Beschlussfähigkeit

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das einfache Mehr entscheidet bei allen Beschlüssen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Unterschrift

Art. 17

Der Verein kennt nur die kollektive Unterschrift in allen Vereinsbelangen. Der Präsident unterzeichnet kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Amtsdauer

Art. 18

Die Amtsdauer des Präsidenten, des Vorstandes und des Revisors beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Finanzielles und Haftung

Beiträge

Art. 19

Zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen dem Verein folgende Mittel:

- a) Beiträge beim Eintritt
- b) Unterstützung von Stiftungen oder Sponsoren
- c) Einnahmen aus Wintersportanlässen

Verwaltung

Art. 20

Der Kassier orientiert die Hauptversammlung über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres.

Abschluss

Art. 21

Das Rechnungsjahr endet per 31. Dezember.

Haftung

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 23

Über die Änderung von einzelnen Artikeln wird mit einfachem Mehr abgestimmt. Eine Totalrevision der Statuten muss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer statutengemäss einberufenen Hauptversammlung genehmigt werden.

Auflösung

Art. 24

Die Auflösung des Vereins bedingt eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder anlässlich einer statutengemäss einberufenen Hauptversammlung.

Verteilung

Art. 25

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitglieder Versammlung, was mit eventuellem Inventar oder finanziellen Mitteln zu geschehen ist.

Diese Statuten wurden an der heutigen ausserordentlichen Hauptversammlung genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Trogen, 29. Juni 2020

Ernst Carniello, Präsident

Lars Egger, Kassier